



EGW WEIACH

ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR LOKALE ELEKTRIZITÄTSGEMEINSCHAFTEN Basic

Gültig ab 1. Januar 2026

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeine Geschäftsbedingungen für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) der EVU gelten im Bereich von lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (nachfolgend LEG genannt) gemäss der Energiegesetzgebung ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Ebenfalls Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist das Anmeldeformular des EVU zur Bildung einer LEG.

2. Grundsätze

- 2.1 Die Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ermöglicht den lokalen Austausch von erneuerbar produziertem Strom innerhalb derselben Gemeinde auf derselben Netzebene. Im Rahmen einer LEG wird der lokal ausgetauschte Strom viertelstündlich ermittelt. Das EVU stellt hierfür die notwendigen Messmittel bereit. Die Umsetzung basiert auf den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen und Branchendokumente.
- 2.2 Marktberechtigte Kundinnen und Kunden (Verbrauch > 100MWh/J) können an einer LEG teilnehmen und LEG-Strom beziehen. Der Reststrom wird weiterhin vom Markt bezogen. Die Information über den Bezug einer reduzierten Energiemenge beim Energielieferanten ist Sache der Kundin / des Kunden. Eine Rückkehr über die LEG in die Grundversorgung ist ausgeschlossen.
- 2.3 Alle an der LEG teilnehmenden Kunden und Kundinnen (nachfolgend Teilnehmerschaft genannt) bleiben weiterhin Kunde oder Kundin des EVU.
- 2.4 Auf den LEG-Strom wird ein Netznutzungsrabatt von 40 % gewährt, sofern alle Teilnehmenden einschliesslich der Produktion – am gleichen Transformator angeschlossen sind. Sobald eine einzige teilnehmende Partei über einen anderen Transformator innerhalb derselben Gemeinde angeschlossen ist, reduziert sich der Rabatt für alle Teilnehmenden auf 20 %. Der Rabatt wird ausschliesslich auf den gesetzlich vorgegebenen Anteil der Netznutzung gewährt.

Voraussetzungen für das Einrichten einer LEG:

- Alle Teilnehmenden sind auf der gleichen Netzebene (400 V Netz) angeschlossen und befinden sich in der gleichen Gemeinde bei der gleichen Netzbetreiberin.
 - Alle Teilnehmenden verfügen über ein intelligentes Messsystem des EVU.
- 2.4.1 Der Anteil der gesamten Produktionsleistung muss mindestens 5% der Anschlussleistung aller Teilnehmenden der LEG sein. Die Anschlussleistung bezieht sich auf die Bezugsberechtigte Leistung, was der Hausanschluss-Sicherung entspricht. Bei Spezialfällen in MFH wird die Anschlussleistung gemäss den Vorgaben der Branchenrichtlinien berechnet. Plug and Play PV-Anlagen werden nicht berücksichtigt.
- Die Anmeldung erfolgt ausschliesslich über die LEG-Vertretung mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme der LEG. Nach vollständiger Eingabe und rechtsgültiger Unterzeichnung der Anmeldung wird das EVU prüfen, ob die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Errichtung einer LEG erfüllt sind.
 - Bei vorhandenen asbesthaltigen Verteilungen montiert das EVU keine Zähler. Der Teilnehmer kann die Verteilung ersetzen oder einem Elektriker den Auftrag erteilen Zählersteckklemmen zu montieren. Wenn dies zu Verzögerungen führt ist eine Gründung ohne diese Partei möglich. Nach dem Einbau des Smart Meters bei der Partei mit Asbesttableau, kann diese unter Einhaltung der Fristen nachträglich in die LEG aufgenommen werden.

3. Rechte und Pflichten

- 3.1 Die Ausgestaltung der LEG internen Modalitäten obliegt der Teilnehmerschaft.
- 3.2 Das EVU verrechnet die in der LEG intern abgesetzte Energie (LEG-Strom) nicht und nimmt dafür auch keine Vergütung vor. Preisfestlegung, Verrechnung, Inkasso, Vertragliches, Streitigkeiten, etc. betreffend des LEG-Stroms liegen ausschliesslich in der Verantwortung der LEG-Vertretung (siehe Ziffer 3.4ff).
- 3.3 Das EVU erstellt die Rechnung an die jeweiligen Endverbraucher für den aus dem Stromnetz bezogenen Reststrom und den rabattierten Netznutzungsanteil des LEG-Stroms sowie die gesetzlichen Zuschläge.

Vertretung

- 3.4 Pro LEG ist eine LEG-Vertretung zu definieren. Detaillierte Angaben zur Vertretung der LEG sind mit der Einreichung des Anmeldeformulars dem EVU anzugeben.
- 3.5 Die LEG-Vertretung ist die alleinige Ansprechperson gegenüber dem EVU. Sie handelt rechtsverbindlich im Namen der gesamten LEG und ist für die korrekte und vollständige Kommunikation mit dem EVU und den LEG-Teilnehmenden verantwortlich einschliesslich Mutationen wie An- und Abmeldungen. Einzelne Teilnehmende können sich nicht direkt beim EVU an- oder abmelden. Mutationen (namentlich Wechsel betreffend LEG-Vertretung oder - Teilnehmerschaft) sind dem EVU unverzüglich durch die LEG-Vertretung mitzuteilen. Kommt die LEG-Vertretung dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haftet die LEG-Vertretung für sämtliche hierdurch dem EVU entstehenden Kosten und Schäden.
- 3.6 Die LEG-Vertretung ist verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher gesetzlichen und technischen Voraussetzungen, insbesondere:
 - Weist die minimal erforderliche Produktionsleistung ($\geq 5\%$ gem. Ziffer 2.4.1) nach. Ist diese aufgrund von Mutationen nicht mehr gewährleistet, besteht eine Frist von 6 Monaten für die Wiedererfüllung. Ansonsten wird die LEG aufgelöst.
 - Regelt interne Vergütungssätze für den LEG-Strom, Kostentragung für Datenbearbeitung, Verwaltung und Abrechnung schriftlich. Reicht die schriftliche Teilnahmebestätigung aller Parteien mittels vorgegebenen Anmeldeformulars des EVU ein.
 - führt eine aktuelle Teilnehmerliste
 - meldet Mutationen fristgerecht
- 3.7 Informationen betreffend Tarife, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen durch die LEG-Vertretung jeweils an alle Teilnehmenden der LEG.
- 3.8 Die LEG-Vertretung kann die LEG unter Einhaltung der Kündigungsfrist ohne das Einholen der Unterschriften der Teilnehmerschaft künden.

Teilnehmende

- 3.9 Teilnehmende müssen die Installation eines intelligentes Messsystem dem EVU gewähren.
- 3.10 Teilnehmende müssen der Übermittlung ihrer Messdaten an die LEG-Vertretung zustimmen.
- 3.11 Bei Miet-, Eigentümerschaft- oder Pächterwechsel erfolgt automatisch der Austritt dieser Partei aus der LEG auf Ende des Monats.

Örtliche Ausdehnung

- 3.12 Wird die Netztopologie dauerhaft geändert, kann das eine Anpassung des Rabatts in der LEG zur Folge haben. Die LEG-Vertretung wird vom EVU über die Anpassungen informiert. Das EVU nimmt die Anpassungen zum 1. Tag des nächsten Quartals vor.
- 3.13 Falls die LEG aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt das EVU dies der Vertretung mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 12 Monaten auf den Ersten eines Monats.
- 3.14 Bei Änderungen der Gemeindegrenzen oder Änderung des Netzbetreibers durch Kauf oder Pacht, die dazu führen, dass eine bestehende Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt das EVU dies der Vertretung mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 12 Monaten auf den Ersten eines Monats.

4. Netzanschluss und Messinfrastruktur - LEG

- 4.1 Das EVU ist verantwortlich für die Messeinrichtung der Teilnehmenden sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen.
- 4.2 Das EVU ermittelt die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Teilnehmerschaft mit der Unterscheidung nach Anteil LEG- und Rest-Strom.

5. Rechnungsstellung, Rückvergütung und Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Das EVU stellt direkt den Teilnehmenden periodisch Rechnung für den Reststrom sowie die Abgaben und gesetzlichen Zuschläge auf den LEG-Strom. Die Produzenten und Produzentinnen erhalten vom EVU die Rückvergütung für den ins Stromnetz eingespeisten Strom, welcher nicht in der LEG intern bezogen wird. Grundlage zur Rechnungsstellung und Rückvergütung bilden die je teilnehmende Partei erhobenen Messdaten der intelligenten Messsysteme und die Tarife des EVU. Auf Wunsch ist an Stelle der Rechnung an die Teilnehmenden der Versand einer Sammelrechnung an die LEG-Vertretung möglich. Für den vom EVU bezogenen Reststromanteil besteht keine Solidarhaftung unter den Teilnehmenden. Die einzelnen Teilnehmenden bleiben Schuldende gegenüber dem EVU.
- 5.2 Die interne Kostenverrechnung des LEG-Stroms, Haftung und Ertragsvergütung an die einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der LEG wird im Innenverhältnis geregelt.

6. Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses

- 6.1 Das Vertragsverhältnis der LEG mit dem EVU beginnt mit der Einreichung des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars durch die LEG-Vertretung unter Vorbehalt der Erfüllung der gesetzlichen vorgeschriebenen Rahmenbedingungen, nach der Bewilligung durch das EVU.
- 6.2 Die Gründung einer LEG erfolgt grundsätzlich auf den Beginn des nächsten Quartals. Abweichungen hievon sind nur zulässig, wenn bei der Anmeldung ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt vereinbart wird. Bei Neuanlagen ist eine Anmeldung ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zulässig. Zum Zeitpunkt der Gründung kann es vorkommen, dass einzelne Teilnehmende noch nicht mit einem Smart Meter ausgestattet sind. Der Einbau der Smart Meter hat innerhalb von maximal drei Monaten nach Eingang der vollständigen Anmeldeunterlagen zu erfolgen. Teilnehmende, die zum Gründungszeitpunkt nicht über einen Smart Meter verfügen, werden erst nach erfolgtem Einbau integriert. Die Integration erfolgt jeweils auf den ersten Tag des Monats, der auf den Einbau folgt.
- 6.3 Das EVU informiert die LEG-Vertretung, ob die LEG zugelassen wird, ab welchem Datum die Abrechnung als LEG erfolgt und welcher Abschlag (20 % oder 40 %) zur Anwendung kommt.
- 6.4 Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur Bildung einer LEG sind die vom EVU bewilligte Anmeldung (inkl. Anhänge) samt Meldeformulare, die vorliegenden Nutzungsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des EVU in den jeweils gültigen Fassungen.

- 6.5 Mit dem Einreichen des Anmeldeformulars erklären die Teilnehmenden und die Vertretung, sämtliche Vertragsbestandteile zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 6.6 Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

7. Kündigung des Vertragsverhältnisses

- 7.1 Die LEG-Vertretung kann die LEG unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten jeweils per Ende eines Kalendermonats auf das nächste Quartal schriftlich auflösen. Hiermit endet der Strombezug aus der LEG am Anschlussobjekt.
- 7.2 Das EVU ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit der LEG aus wichtigem Grund innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten ausserordentlich zu kündigen. Dies gilt insbesondere, wenn die LEG-Vertretung wesentliche vertragliche Verpflichtungen verletzt. Ausnahmen sind die Wiedererfüllungsfrist von 12 Monaten der LEG-Vorgaben hinsichtlich Leistung oder örtlicher Ausdehnung. Wie oben beschrieben gelten in diesen Fällen andere Fristen.

8. Änderung der Nutzungsbedingungen

- 8.1 Das EVU behält sich vor, die vorliegenden Nutzungsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 8.2 Diese Nutzungsbedingungen werden auf der Homepage des EVU in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort eingesehen werden.

9. Inkrafttreten

Die Nutzungsbedingungen für lokale Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) des EVU treten am 1. Januar 2026 in Kraft.